

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	07.04.2020
Stadtrat Nassau	öffentlich	21.04.2020

**Erneuerung der Straßenentwässerung im Bereich "Oranienplatz" in Nassau;
Beschlussfassung über das Ausbauprogramm****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben über die Erneuerung des vorhandenen Mischwasserkanals im Bereich „Oranienplatz“ (gelegen neben der Langenauer Straße und in einem Teilbereich angrenzend an den Einmündungsbereich Arnsteiner Straße/Im Bienengarten) in Nassau informiert. Die Erneuerungsmaßnahme erfolgt im sog. Inliner-Verfahren. Ferner ist die Erneuerung von Straßeneinläufen vorgesehen. Die Arbeiten erstrecken sich nach den vorliegenden Planunterlagen über die komplette Länge des „Oranienplatzes“. Eine Kanalerneuerung im Inliner-Verfahren ist sowohl nach dem Umfang als auch den hierfür entstehenden Aufwendungen deutlich günstiger als eine klassische Kanalerneuerung in offener Bauweise.

Die Verkehrsflächen im Bereich des „Oranienplatzes“ sind im Bebauungsplan als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) und als Parkplatz festgesetzt. Die Widmung des „Oranienplatzes“ als Gemeindestraße ist im vergangenen Jahr erfolgt; er stellt damit eine „öffentliche Straße“ im Rechtssinne dar.

Die Straßenentwässerung selbst stellt einen Bestandteil der Straße und eine sog. Teileinrichtung derselben dar. Für die Erneuerung der Straßenentwässerung hat die Stadt Nassau an die VGW nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz (LStrG) einen sog. Investitionskostenanteil zu entrichten. Die Aufwendungen für die Erneuerung der Straßeneinläufe einschl. der Anschlussleitungen zum in der Straße verlegten Hauptkanal gehen hingegen vollständig zu Lasten der Stadt Nassau. Bei der Erneuerung der Straßenentwässerung handelt es sich um einen Ausbautatbestand in Form der Erneuerung. Dies gilt auch bei einer Kanalerneuerung im Inliner-Verfahren. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz sind auch die Aufwendungen für eine Erneuerung der Straßenentwässerung für sich gesehen beitragsfähig im Sinne des Ausbaubeitragsrechts, wenn sie Gegenstand eines sog. Ausbauprogramms sind. Bei dem von der Stadt Nassau an die VGW zu zahlenden Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung handelt es sich um sog. tatsächliche Investitionsaufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Diese und die entstehenden Aufwendungen für die

Erneuerung der Straßeneinläufe (als Bestandteil der Straßenentwässerung) wären nach Vorlage der endgültigen auf die Stadt Nassau entfallenden Aufwendungen, der dann nachfolgenden abschließenden Prüfung und Abzug eines später noch im Vorfeld einer Beitragserhebung zu beschließenden Anteils der Stadt Nassau (Gemeindeanteil) nach den derzeitigen Erkenntnissen im Rahmen der Erhebung von Ausbaubeiträgen teilweise zu refinanzieren.

Es wird daher vorgeschlagen, die Maßnahme zum Gegenstand eines Ausbauprogramms zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Verkehrsanlage „Oranienplatz“ in Nassau vorgesehenen Baumaßnahmen und die hierfür der Stadt Nassau als Trägerin der Straßenbaulast in Form des an die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau zu zahlenden Investitionskostenanteils für die Straßenentwässerung und der Erneuerung der Straßeneinläufe entstehenden Aufwendungen werden als Ausbauprogramm beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister